

## Regierungspräsidium Darmstadt

VI/62

VI/62/ Mn-DA130038-21904/2023

Darmstadt, 11. April 2023

Tel/Fax:06151 12 - 4041

E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de

### Rechenzentrum EdgeConneX Dietzenbach, Stellungnahme, VI 62

Per E-Mail: [Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de](mailto:Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de)

Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 38.01/4-2022/1

Ihre Nachricht vom: 31.3.2023/ Frau Simon/Frau Dr. Schuldt

An das  
Dezernat 43.1

im Hause

### Genehmigungsverfahren nach §§ 4 + 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** EdgeConneX Dietzenbach GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf  
**Anlagenstandort:** Waldstraße 43-45, 63128 Dietzenbach  
**Anlage:** Rechenzentrum Data Center EDCFRA01  
**Projekt:** Errichtung und Betrieb von 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)  
**Antrag vom:** 20. Januar 2023, eingegangen am 28. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Anlage zur Notstromversorgung ist keine erlaubnisbedürftige Anlage nach der Betriebssicherheitsverordnung. Gegen den vorzeitigen Baubeginn habe ich aus diesem Grund und der nachvollziehbaren Darlegung des Arbeitnehmerschutzes durch den Antragsteller keine Bedenken.

Weitere Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) und zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden von mir nicht benötigt.

Ich habe keine Dokumente, die ich seitens des Arbeitsschutzes zu diesem Zeitpunkt nachgefordert haben müsste.

Kapitel 14 und 15 des Antragsatzes decken die wesentlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ausreichend ab. Ich schlage vor, diese durch das Anfügen folgender, gesetzswiederholender Nebenbestimmungen als Hinweise zu ergänzen:

1. Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist
  - a. bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend

- b. § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
  - c. entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Dezernat VI 67 des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
  - d. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.
2. Nach § 3 Abs. 2 BaustellV ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen.
3. In der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) sowie aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, sind neben den allgemeinen Gefährdungsfaktoren insbesondere die Themen besondere Betriebszustände, Alleinarbeit, Beleuchtung, Lärm, Kennzeichnung der Fluchtwege, Flucht- und Rettungspläne, Arbeitsmedizinische Vorsorge für Lärm und Höhe mit zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
4. Die Notstromaggregate sind gemäß § 8 Abs. 6 BetrSichV mit Not-Aus-Schaltern auszustatten
5. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein.
6. Es ist dafür zu sorgen, dass gemäß § 11 BetrSichV die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden.
7. Mit Gefahren verbundene Arbeitsbereiche sind nur von sachkundigen Personen oder in Begleitung einer solchen Person zu betreten. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vor Aufnahme von Tätigkeiten in gefährdungsrelevanten Bereichen gemäß § 12 Abs. 1 BetrSichV zu unterweisen, es ist vorab festzulegen, inwieweit Anlagenbereiche/Einrichtungen vor Tätigwerden von einem Verantwortlichen in einem Freigabeverfahren freizugeben sind.
8. Es sind Betriebsanweisungen nach § 14 Abs. 2 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) in verständlicher Sprache zu erstellen, den Mitarbeitern bekannt zu geben und gut sichtbar auszuhängen oder für die Mitarbeiter leicht zugänglich zu machen, um über Gefährdungen durch Stoffe oder

Arbeitsbereiche zu informieren. Die Betriebsanweisungen müssen Informationen zum Verhalten im Gefahr- und Alarmfall sowie bei Unfällen enthalten.

9. Die spannungsführenden Teile der Energieversorgungseinrichtungen sind gemäß Anhang Nr. 1.4 zur ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung) gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen und so auszulegen, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.
10. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen gemäß Anhang Nr. 2.1 ArbStättV mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
11. Die Arbeitsstätte ist mit Mitteln zur Brandbekämpfung und zur Ersten-Hilfe-Hilfe gemäß Anhang Nr. 2.2 zur ArbStättV sowie zur Eindämmung von Leckagen (Aufsaugmaterialien) auszurüsten.
12. Heiße Flächen im Bereich der Notstromaggregate sind durch Isolierung bzw. Abdeckung gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen (Isolierung mit maximaler Oberflächentemperatur von 60°C).
13. Fluchtwege und Notausgänge sind für das Gebäude und den Aufstellbereich der Notstromgeneratoren sowie Dieseltanks in ausreichendem Umfang festzulegen. Sie sind entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch Sicherheitszeichen“ dauerhaft und gut sichtbar/beleuchtet zu kennzeichnen.
14. Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind gemäß ASR A2.1 ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen.
15. Die Beleuchtung im Inneren der Container der Notstromgeneratoren und im Bereich der Dieseltanks ist entsprechend der ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszuführen. Es ist mit besondere Gefährdungen im Sinne der Ziffer 4.2 ASR 3.4 zu rechnen, sodass eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen ist, die den Anforderungen der Ziffer 4.3 der ASR 3.4 entspricht.  
Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:
  - a. eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf der Arbeitsfläche haben,
  - b. an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
  - c. auch zur Verfügung stehen, wenn die eigentliche Energieversorgung abgeschaltet wird oder nicht zur Verfügung steht,
  - d. so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
  - e. Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.
  - f. Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn der Arbeiten für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR 3.4 Ziffer 6).

16. Für die benötigten Test- und Messzeiten der Notstromgeneratoren ist gemäß § 2 PSA-BV (PSA-Benutzungsverordnung) ein geeigneter Gehörschutz sowie ggf. weitere, in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen. Diese PSA ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
17. Die Mitarbeiter, die sich im Bereich der Notstromgeneratoren aufhalten, sind regelmäßig hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sowie der Pflicht zur Verwendung etwaiger PSA gemäß § 3 PSA-BV zu unterweisen.
18. Für den Aufenthalt im Bereich der (laufenden) Notstromanlage muss sichergestellt sein, dass der einwirkende Lärm auf das Gehör der Mitarbeiter durch den Einsatz eines Gehörschutzes 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) gemäß § 8 LärmVibrationsArbSchV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht überschreitet. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) sind zu berücksichtigen. Eine entsprechende Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorge Verordnung hat zu erfolgen.
19. Mittels regelmäßig zu veranlassender Betriebsrundgängen sind die Abfüllflächen, Notstromgeneratoren, Dieseltanks, Rohrleitungen und Kühlanlagen visuell auf Schäden zu überprüfen. Diese Betriebsrundgänge sind zu dokumentieren.
20. Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung zu führen.
21. Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS) nicht überschritten werden.
22. Das Befüllen der Dieseltanks aus dem Tankfahrzeug hat unter Aufsicht eines Mitarbeiters und des Fahrers des Tankfahrzeugs zu erfolgen.
23. Die Dieseltanks sind gemäß Nr. 7.1.2 der TRGS 509 gegen Überfüllen zu sichern.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. B. Eng. Tobias Maniura  
Dieses Schreiben ist gemäß § 37 Abs. 3 HVwVfG auch ohne Unterschrift gültig.